

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr, der Stadt Bad Münstereifel sowie der Ortsgemeinde Lind.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Plittersdorf

Aktenzeichen: 31064-HA2.3.

56727 Mayen, 20.12.2010
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89

E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Plittersdorf (Wald) Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichnete Gemarkung Plittersdorf sowie die nachstehend näher bezeichneten angrenzenden Teile der Gemarkungen Lind, Obliers und Kirchsahr das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Plittersdorf (Wald)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung für die Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Obliers

Flur 7

die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 16, 17/1, 112, 122/1, 123/1 und 123/2

Gemarkung Lind

Flur 1

die Flurst.-Nrn. 97

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 1 und 2

Flur 6

die Flurst.-Nrn. 4/1, 5, 8/1, 8/2, 9/1, 10/1, 15, 17/1 und 73/1

Gemarkung Plittersdorf

Flur 17

die Flurst.-Nrn. 11/2, 15/3, 20/2, 20/3, 21/6, 21/7, 22/1, 22/2, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/4, 52/5, 52/6, 53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57, 58, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154/3, 155/3, 156/3, 157/3, 158/3, 159/3, 160/3, 161/3, 162/3, 163, 164, 165/3, 166/1, 166/2, 167/1, 167/2, 168, 169, 170/1, 170/2, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184/2, 186, 187/1, 187/2, 191/2 und 192/1

Flur 18

die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 59/2, 60/2, 61/2, 62/2, 181/2, 184/1, 185/3, 185/4, 185/5, 186/5, 186/6, 188/1, 188/2, 188/3, 189/1, 191, 192/1, 193/1, 196/189, 197/189, 202/187 und 203/187

Flur 19

die Flurst.-Nrn. 24/5, 40/38, 40/42, 41/5, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/2, 83, 84, 85/1, 85/2, 86/4, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 125, 126, 127, 129/1, 129/2, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170/1, 170/2, 171, 172, 174/2, 174/5, 174/6, 174/8, 175, 176, 179/8, 179/9, 180 und 185

Flur 20

alle Flurstücke

Gemarkung Kirchsahr

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 633/9 und 661

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Plittersdorf (Wald)”

Ihr Sitz ist in 53506 Lind-Plittersdorf, Landkreis Ahrweiler.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870)., wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel,
Bannerberg 4, 56727 Mayen

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der:

- Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr, Roßberg 3 in 53505 Altenahr, Tel. Nr. 02643/809-0, und zwar während der Dienstzeiten der Verwaltung: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstraße 15 in 53518 Adenau, Tel. Nr. 02691/305-0, und zwar während der Dienstzeiten der Verwaltung: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
- Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstraße 11 - 15 in 53902 Bad Münstereifel, Tel. Nr. 022531/505-0, und zwar während der Dienstzeiten der Verwaltung: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
- Ortsgemeinde Lind, Herrn Ortsbürgermeister Hengsberg, Im Büchelsgarten 5, 53506 Lind

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 143 ha und umfasst mit Ausnahme der Ortslage Plittersdorf die forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Plittersdorf sowie Randflächen aus den Gemarkungen Lind, Obliers und Kirchsahr.

Das Verfahrensgebiet wird im Westen durch die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen abgegrenzt. Die Abgrenzung im Norden verläuft zum Einen entlang der Gemarkungsgrenze zu Kirchsahr und zum Anderen entlang der Ortslagenabgrenzung des Flächennutzungsplanes. Im Osten wird das Verfahrensgebiet durch den Weg, der östlich entlang des Keßbaches auf Linder Gemarkung verläuft, begrenzt. Die südliche Begrenzung verläuft größtenteils entlang der Gemarkungsgrenze zu Lind und Obliers. Teilweise sind hier Flurstücke beider Gemarkungen im Verfahren einbezogen.

Für die Ortsgemeinde Plittersdorf ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenahr aus dem Jahre 2009 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Der Gemeinderat Lind hat am 01.07.2003 einstimmig den Beschluss gefasst, dass in dem Ortsteil Plittersdorf eine Waldflurbereinigung durchgeführt werden soll. Die Gemeinde Lind hat daraufhin am 14.10.2003 beim DLR - Westerwald-Osteifel den Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Ahrweiler, die betroffenen Orts- und Verbandsgemeinden sowie die übrigen nach § 5 Absätze 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz und den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) hat in ihrer Eigenschaft als Forstaufsichtsbehörde der Einleitung des Waldflurbereinigungsverfahrens zugestimmt (§ 85 Nr. 2 FlurbG).

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Plittersdorf (Wald) voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden gem. § 5 Absatz 1 FlurbG vom DLR - Westerwald-Osteifel am 22.11.2010 in einer Aufklärungsversammlung in Lind eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und Fördermöglichkeiten sowie der besonderen Regelungen zur Waldflurbereinigung gemäß § 85 FlurbG aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Für das gesamte Verfahrensgebiet wurde vom DLR Westerwald-Osteifel eine Projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt. Die Untersuchung in der Gemarkung Plittersdorf kommt zu dem Ergebnis, dass für eine nachhaltige Entwicklung dieses Raumes eine Bodenordnung mit einem ganzheitlichen Ansatz ein sinnvolles und zwingend notwendiges Instrument darstellt. Die PU ergab unter anderem, dass die bestehende Flurverfassung im Untersuchungsgebiet mit sehr geringen Besitzstücksgrößen und vielfach ungünstig geformten Schlägen nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügt. Verbesserung von Form, Größe und Ausrichtung der Flurstücke bedeuten eine Verringerung der Bewirtschaftungskosten, Einsparung an Produktionsmitteln sowie eine schnellere Arbeitserledigung. Die durchschnittliche Flurstücksgröße der landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt rd. 0,25 ha.

Die Waldflächen befinden sich überwiegend im Privatbesitz. Für den Privatwald ist eine extrem starke Besitzersplitterung zu verzeichnen, die bei den ohnehin meist kleinen Besitzständen eine normale Waldbewirtschaftung ausschließt. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt rd. 0,18 ha, wobei oft ein unzweckmäßiger Flurstückzuschnitt hinzu kommt.

Das vorhandene Wege- und Gewässernetz (einschließlich der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen) ist den heutigen Bedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bedarfsgerecht anzupassen und zu erneuern. Fehlende Verbindungen im Wirtschaftswegenetz, wodurch Flurstücke nicht oder unzureichend erschlossen sind, sind zu ergänzen. Mitunter sind Ausbau- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Wegen erforderlich. Der überwiegende Teil der in der Örtlichkeit vorhandenen Wege verläuft über Privateigentum und ist somit nicht katastriert.

Den Katasterunterlagen zufolge liegt eine Urvermessung aus dem Jahre 1872 vor. In den Jahren 1962 / 1963 wurde im Verfahrensgebiet ein Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden Flurstücke ohne örtliche Vermessung zusammengefasst. Durch Anpassungen der Katasterkarten an das Flurbereinigungsverfahren Lind-Obliers und an die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen sind starke Verzerrungen in der Kartendarstellung vorzufinden. Hinzu kommen Abweichungen zwischen der Buch- und Kartenfläche. Gemäß den Mitteilungen des zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes Bad Neuenahr-Ahrweiler sind die Grenzpunkte im Verfahrensgebiet nur in sehr geringem Umfang abgemerkt. Aufgrund

unbekannter Grenzen ist im Privatwald die Bewirtschaftung stark eingeschränkt. Die Erneuerung des Liegenschaftskatasters dient der Rechtssicherheit sowohl der privaten Grundstückseigentümer als auch des öffentlichen Eigentums.

Neben den zuvor genannten Verbesserungen sollen durch das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden. Die Vorteile für Natur und Landschaft liegen in der Erhaltung vorhandener Landschaftselemente und in der Schaffung neuer zusätzlicher Strukturen in der Landschaft.

Durch das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren werden die Eigentumsverhältnisse klar geregelt. Ein weiterer Vorteil für die Eigentümer durch die Zusammenlegung ist der Erhalt von größeren Eigentumsflächen.

Zudem werden die Besitzverhältnisse eindeutig geregelt. Die bestehenden Pachtverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich werden bei der Neugestaltung der Grundstücke berücksichtigt.

Mit der Vereinfachten Flurbereinigung Plittersdorf (Wald) werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung des Verfahrensgebietes fördern und Voraussetzungen für eine nachhaltige und kostendeckende Waldbewirtschaftung schaffen.

Insbesondere dienen die Maßnahmen der

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forst- und Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen
- Arrondierung des Kleinprivatwaldes
- Verbesserung der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flurstücke durch die Anlage neuer Wege bzw. die Instandsetzung vorhandener Wege
- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse
- Verbesserung der Flurstückerschließung
- Schaffung der Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen (einschließlich der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung")
- Erneuerung der öffentlichen Bücher.

Diese genannten Entwicklungs- und Planungsziele und deren Umsetzung lassen sich am zweckmäßigsten mit der Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen. Nur durch diese Verfahrensart ist gewährleistet, dass die Ziele möglichst schnell und unter Ausnutzung gesetzlich möglicher Vereinfachungen umgesetzt werden.

Das Verfahrensgebiet wurde unter Berücksichtigung eines kostengünstigen Vermessungsaufwandes und der o. g. Ziele abgegrenzt. Es beinhaltet mit Ausnahme der Ortslage die forst- und landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Plittersdorf sowie Randbereiche der Gemarkungen Lind, Obliers und Kirchsahr.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten forst- und landwirtschaftlichen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Flurbereinigungsbeschluss eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet und die angestrebten Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung erst erheblich später erreicht werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der forst- und landwirtschaftlichen Strukturen und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forst- und Landwirtschaft sowie der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forst- und Landwirtschaft bei. Die Allgemeinheit ist aufgrund der zu investierenden öffentlichen Mittel daran interessiert, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden und insbesondere eine wettbewerbsfähige Forstwirtschaft ermöglicht wird.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,

Bannerberg 4, 56727 Mayen

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,

Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.: Astrid Haack

(Obervermessungsrätin)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der öffentlichen Bekanntmachung